



Planzeichenerklärung

- Geltungsbereich B-Plan
- SO(EH)** Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel (§ 11 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 BauNVO)
- GE(e)** Eingeschränktes Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO i.V.m. § 1 BauNVO)
- 0,8** maximale Grundflächenzahl (§ 9 Abs. 1 Nr. 1, § 16 BauNVO)
- GH 10,0** maximale Gebäudehöhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1, § 16 BauNVO)
- WH 7,5** maximale Wandhöhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1, § 16 BauNVO)
- abweichende Bauweise mit Längenbegrenzung 85 m (§ 9 Abs. 1 Nr. 2, § 22 Abs. 4 BauNVO)
- abweichende Bauweise mit Längenbegrenzung 85 m (§ 9 Abs. 1 Nr. 2, § 22 Abs. 4 BauNVO)
- Baugrenze (nicht zwingend gem. § 23 Abs. 3 BauNVO)
- Stellung der Gebäude, Hauptberichtung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) - Begrenzung zulässiger Schalleistungen durch Einschrieb.
- Straßenverkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Zweckbestimmung Fußweg
- Zweckbestimmung Fuß- und Radweg
- Wirtschaftsweg
- Sichtdreieck (Innerörtlich 50 km/h, außerörtlich 70 km/h)
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Flächen für die Elektrizitätsversorgung (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)
- Flächen für die Rückhaltung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)
- Verkehrsgrün im Sinne von § 127 BauGB
- öffentliche Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- Standort für das Anpflanzen von Einzelbäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
- Unverbindlicher Standort für das Anpflanzen von Einzelbäumen / Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
- Standort für die Erhaltung von Einzelbäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 29 und Abs. 6 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern mit Flächenbezeichnung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a)
- Fläche für Gemeinschaftsstellplatzanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
- Kennzeichnung maßgebliche Immissionsorte der Schallkontingenzierung mit Bezeichnung
- Plangrundlage
- Bemaßung
- Flurstücksgrenze / Flurstücksnummer
- Gemeindegrenze
- Gebäudebestand Hauptgebäude
- Gebäudebestand Nebengebäude
- Höhenlinie
- Füllschemata der Nutzungsschablone
- Baugelände
- Grundflächenzahl
- Dachneigung
- Bauweise
- Wandhöhe
- Gebäudehöhe

I. Bauplanungrechtliche Festsetzungen

- 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
 - 1.1 Sondergebiet Einzelhandel "SO EH 1" (§ 11 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 BauNVO)**
Das Sondergebiet dient der Unterbringung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben der Nahrungs- und Genussmittelbranche.
Im Sondergebiet Einzelhandel "SO EH 1": Zulässig sind Einzelhandelsbetriebe mit dem Sortiment Lebensmittel mit einer Verkaufsfläche von höchstens 900 m².
Gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO sind nur solche Betriebe und Anlagen zulässig, die in der Planzeichnung festgesetzten zulässigen flächenbezogenen Schalleistungen je qm Grundstücksfläche nicht überschreiten. Die Einhaltung dieser flächenbezogenen Schalleistungen ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens durch ein schalltechnisches Gutachten nachzuweisen.
1.2 Sonstiges Sondergebiet Einzelhandel "SO EH 2" (§ 11 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 BauNVO)
Das Sondergebiet dient der Unterbringung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben der Nahrungs- und Genussmittelbranche.
Im Sondergebiet Einzelhandel "SO EH 2": Zulässig sind Einzelhandelsbetriebe mit dem Sortiment Lebensmittel mit einer Verkaufsfläche von höchstens 1.800 m² davon
- für einen Lebensmittelvollsortimenter höchstens 1.200 m² und
- für einen baurechtlich eigenständigen Getränkemarkt oder eine in den Lebensmittelmarkt integrierte Getränkeabteilung höchstens 600 m².
Gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO sind nur solche Betriebe und Anlagen zulässig, die in der Planzeichnung festgesetzten zulässigen flächenbezogenen Schalleistungen je qm Grundstücksfläche nicht überschreiten. Die Einhaltung dieser flächenbezogenen Schalleistungen ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens durch ein schalltechnisches Gutachten nachzuweisen.
1.3 Eingeschränktes Gewerbegebiet GE(e) (§ 8 BauNVO i.V.m. § 1 BauNVO)
Zulässig sind im eingeschränkten Gewerbegebiet (§ 1 Abs. 4 BauNVO):
- nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe im Sinne von § 6 BauNVO
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
- Wohnungen im Sinne von § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO
Gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO sind nur solche Betriebe und Anlagen zulässig, die in der Planzeichnung festgesetzten zulässigen flächenbezogenen Schalleistungen je qm Grundstücksfläche nicht überschreiten. Die Einhaltung dieser flächenbezogenen Schalleistungen ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens durch ein schalltechnisches Gutachten nachzuweisen.
Gem. § 1 Abs. 6 BauNVO sind Nutzungen im Sinne von § 8 Abs. 2 Nr. 3 und 4 nicht zulässig, Gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO sind Nutzungen nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 und 3 nicht zulässig.

Lageplan M 1: 1000

- 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB)**
 - 2.1 Grundflächenzahl (§ 9 BauGB):**
- entsprechend den Einschrieben im Plan -
 - 2.2 Höhe baulicher Anlagen (§ 16 BauNVO Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 18 Abs. 1 BauNVO)**
Als zulässige Höhe der baulichen Anlagen dienen die im Plan eingeschriebene Wand- (WH) und Gebäudehöhen (GH).
Untere Bezugshöhe für die festgesetzten Wand- und Gebäudehöhen (Höhe einschließlich First) ist die tatsächliche zukünftige Geländeoberfläche.
Bei Fuß- und Satteldächern ist die Traufkante als obere Bezugshöhe für die Bestimmung der zulässigen Wandhöhe maßgebend. Die Traufkante ist definiert als Schnittpunkt zwischen dem aufgehenden Mauerwerk und der Oberkante der Dachhaut.
Für frei stehende Masten und Pfeiler kann eine Überschreitung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen bis höchstens 16 Meter zugelassen werden.
3. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2)
3.1 Festgesetzt ist eine abweichende Bauweise (a) im Sinne der offenen Bauweise mit einer Längenbegrenzung von (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 22 Abs. 4 BauNVO):
- 65 m im SO EH 1 [a1]
- 85 m im SO EH 2 und im GE(e) [a2]
4. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
4.1 Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch die im Plan eingezeichneten Baugrenzen festgesetzt.
5. Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2)
entsprechend den Einschrieben im Plan und Darstellung in der Zeichenerklärung
Abweichungen von bis zu max. 5 % sind zulässig.
6. Flächen für Stellplätze und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4)
6.1 Stellplätze
Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und innerhalb der mit "GS" gekennzeichneten Fläche zulässig.
6.2 Nebenanlagen
Nebenanlagen im Sinne von § 14 Abs. 1 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und innerhalb der mit "GS" gekennzeichneten Flächen zulässig. (§ 23 Abs. 5 Satz 1 BauNVO).
7. Von Bebauung freizuhaltende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10)
Innerhalb der gekennzeichneten Sichtflächen dürfen außer Einfriedungen keine Hochbauten errichtet werden.
Zäune, Hecken, Anpflanzungen sowie Stapel und Haufen u. ä. mit dem Grundstück nicht fest verbundene Gegenstände dürfen nicht angelegt werden, wenn sie sich mehr als 0,80 m über der Fahrbahnebene erheben.
8. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11)
Die besondere Zweckbestimmung und Aufteilung der Verkehrsflächen ist unverbindlich und nicht Bestandteil des Bauplanungsplans.
9. Flächen für die Rückhaltung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14)
9.1 Die festgesetzte Fläche für ein Regenrückhaltebecken dient der Rückhaltung und verzögerten Ableitung des im Plangebiet anfallenden Niederschlagswassers.
10. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 29 BauGB)
10.1 Fläche zur Entwicklung eines Gewässers
Die mit A gekennzeichneten Fläche ist wechselseitig mit Gehölzgruppen zu bepflanzen. Eine Gehölzgruppe besteht aus mindestens 10 Sträuchern der Pflanzliste Nr. III. Die Pflanzdichte der Sträucher beträgt 2 x 2 m.
11. Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 sowie 25a und b BauGB)
11.1 Flächen zur Entwicklung eines Feldgehölzes (Fläche B1)
Auf der mit B1 gekennzeichneten Fläche sind je 100 qm 5 hochstämmige einheimische Laubbäume und 10 Gehölze der Pflanzliste Nr. I und II zu pflanzen. Vorhandene Bäume und Sträucher, die diesen Anforderungen entsprechen, werden angerechnet. Die Fläche ist zu einem naturnahen Laubgehölz mit Untenwuchs und Gebüschsaum zu entwickeln.
11.2 Begründung der Stellplatzanlagen
Je 8 angefangene öffentliche oder private Stellplätze ist ein einheimischer, standortgerechter Laubbaum der Pflanzliste Nr. I zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.
11.3 Straßenbegleitgrün
Entlang der St 2419 ist auf den Flächen C1, C2 und C3 eine Reihe großkroniger Laubbäume der Pflanzliste Nr. I zu pflanzen. Dies gilt nicht für den Bereich der Sichtreine. Der Pflanzabstand beträgt in der Regel 8 bis 10 m und darf ausnahmsweise über- oder unterschritten werden, wenn Zufahrten dies erfordern. Bereits vorhandene Bäume sind zu erhalten. Die Pflanzmaßnahmen sind mit dem zuständigen Staatlichen Bauamt abzustimmen.
11.4 In dem geplanten Plangebiet sind je volle 350 m² Grundstücksfläche mindestens ein einheimischer standortgerechter Laubbaum der Pflanzliste Nr. I zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Die unter 11.2 festgesetzten Bäume werden hierbei angerechnet.
11.5 Böschungsbepflanzung
Auf der mit B2 gekennzeichneten Fläche sind je m² 5-6 Pflanzen der Pflanzliste IV als Bodendecker zwecks Böschungssicherung zu pflanzen.
11.6 Bei der Anwendung der textlichen Festsetzungen Nr. 10.1 und 11.1 bis 11.5 sind grundsätzlich gebietstypische, standortgerechte Arten der Pflanzlisten zu verwenden.
Der Mindeststammumfang der zu pflanzenden Bäume beträgt bei den Arten der Pflanzlisten I und II 18-20 cm.
Die Pflanzschleifen für Bäume sind als offene Vegetationsfläche anzulegen, ihre Größe muss mindestens 10 qm betragen, Unterpflanzungen sind möglich.
Für alle Anpflanzungen gilt, dass die Anpflanzungen entsprechend zu pflegen, zu erhalten und bei Abgang entsprechend nachzupflanzen sind. Die zu pflanzenden Arten sind der Pflanzlisten I - IV zu entnehmen. Die angegebenen Größen und Pflanzqualitäten sind einzuhalten.
11.7 Zuordnungsvorschriften (§ 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB)
Die mit Ziff. 11.5 (Fläche B2) bezeichnete Ausgleichsmaßnahme ist den baulichen Eingriffen des 2. Erschließungsabschnitts gem. Erschließungsplan zugeordnet.
Alle sonstigen Ausgleichsmaßnahmen sind den baulichen Eingriffen des 1. Erschließungsabschnitts gem. Erschließungsplan zugeordnet.

- 11.8** Für gebietstypische, standortgerechte Pflanzungen wird folgende Pflanzliste festgesetzt:
I. Bäume erster Ordnung:
Acer platanoides
Acer pseudoplatanus
Fraxinus excelsior
Quercus robur
Tilia cordata
Tilia platyphyllos
Ulmus carpinifolia
II. Bäume zweiter Ordnung:
Spirahorn
Bergahorn
Gemeine Esche
Traubeneiche
Stieleiche
Winterlinde
Sommerlinde
Rüster
III. Sträucher:
Carpinus betulus
Corylus avellana
Prunus spinosa
Rhamnus catharticus
Rhamnus frangula
Rosa canina
Rosa rubiginosa
Rubus cavaulis
Rubus fruticosus
Salix aurita
Salix caprea
Sambucus nigra
Viburnum opulus
IV. Bodendecker:
Hainbuche
Roter Hartweige
Haselnuß
Schiele
Fungler-Kreuzdorn
Faulbaum
Hundsrose
Weißrose
Krebstreu
Gewöhnliche Brombeere
Ohr-Weide
Sal-Weide
Schwarzer Holunder
Gewöhnlicher Schneeball
V. Feld-Ahorn
Grau-Erle
Hain-Buche
Vogelkirsche
Gemeine Eberesche
Mehlbäure
Flatter-Ulme
VI. Bodendecker:
Cotoneaster dammeri
Cotoneaster dammeri
Euonymus fortunei
Zwergmispel
Kriechmispel
Kriechspindel
II. **Baurechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. Art. 81 BayBO)**
1.1 Dachneigung (Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 BayBO)
Die Dachneigungen sind entsprechend den Einschrieben im Plan als Mindest- bzw. Höchstgrenze festgesetzt. Für untergeordnete Bauteile sind Abweichungen zulässig. Bei Dächern unter 30 Grad Neigung sind Dachaufbauten und Dachschritte unzulässig. Im gesamten Plangebiet sind glänzende oder reflektierende Materialien für Dachflächen unzulässig. Vertikale Dachflächen sowie Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie sind ausnahmsweise zulässig.
1.2 Fassaden (Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 BayBO)
Bei der Farbgebung der Fassaden sind glänzende Materialien in großflächiger Anwendung und grelle Farben (z.B. Fassaden aus hellem Aluminium und leuchtend bunte Farben) nicht zulässig.
1.3 Freileitungen (Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 BayBO)
Im gesamten Plangebiet sind oberirdische Niederspannungs- und Schwachstromleitungen sowie oberirdische Telefonleitungen unzulässig.
1.4 Werbeanlagen
Die Zulässigkeit von Werbeanlagen richtet sich nach der Bayerischen Bauordnung in Verbindung mit der Satzung der Stadt Rothenburg ob der Tauber über die Zulässigkeit von Werbeanlagen (Werbeanlagensatzung) in der jeweils gültigen Fassung. Genauere Angaben zu den Außenwerbeanlagen werden im Rahmen der erforderlichen Baugenehmigungsverfahren geregelt.
1.5 Gestaltung von unbebauten Freiflächen und Stellplätzen (Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 u. 5 BayBO)
Alle Flächen auf den Baugrundstücken, die nicht durch Gebäude, Wege, Zufahrten, Lagerflächen oder Stellplätze in Anspruch genommen werden, sind als Vegetationsflächen gärtnerisch zu gestalten.
1.6 Ausschluss der Genehmigungsverfahren (Art. 68 Abs. 1 S. 2 BayBO)
Bei der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung der im Sondergebiet SO EH 1 und SO EH 2 errichteten Gebäude, die keine Sonderbauten sind, ist die Anwendung des Genehmigungsverfahrens gem. Art. 68 Abs. 1 S. 1 BayBO ausgeschlossen.
Textliche Hinweise (§ 9 Abs. 6 BauGB)
1. **Natur und Landschaft**
Vor Baubeginn ist der Oberboden frei von Fremdkörpern aufzunehmen, während der Bauarbeiten sachgerecht zu lagern und nach Beendigung der Bauarbeiten wieder einzuarbeiten (§ 1a (1) BauGB).
2. **Denkmalschutz**
Die Bauherren haben im Baugenehmigungsverfahren die in der Begründung zum Bauplanungsplan unter Ziff. 6.5 beschriebenen Auflagen des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege - Abt. Bodendenkmalpflege - zu erfüllen.
3. **Beleuchtung**
Bei der Aufstellung von Lampen und Leuchten ist darauf zu achten, dass möglichst wenig Licht nach oben abgestrahlt und Leuchtmittel mit insektenfreundlichen Wellenlängen verwendet werden.
4. **Werbeanlagen**
Gemäß § 33 SVO sind Verkehrsbeeinträchtigungen durch Werbung in Form von Bild, Schrift, Licht oder Ton verboten.
5. **Löschwasserversorgung**
Bei der technischen Erschließung sind die Belange des Brandschutzes sowie der Löschwasserversorgung zu berücksichtigen. Für das Plangebiet ist eine gesicherte Löschwasserversorgung vorzusehen. Wenn die Löschwasserversorgung nicht oder nur teilweise über die öffentliche Versorgung sichergestellt werden kann, sind ausschließlich oder zusätzlich alternative Maßnahmen zu schaffen (Flachspeicherbrunnen / Tiefbrunnen / Zisternen u.a.)
Gesetzliche Grundlagen
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006
Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch das Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. 1991 I S. 466)
Planzeichnungsverordnung (PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58)
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1618)
Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005, GVBl. S. 2
Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 23. Juli 2001 (GVBl. I S. 1950)
Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung vom 20. Februar 2003 (GVBl. I S. 286)
Bayerisches Straßen- und Wegesetz (BayStrWG) zuletzt geändert durch § 7 Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz und Änderungsgesetze vom 09. Juli 2003 (GVBl. S. 419)
Bayerisches Wassergesetz (BayWG) zuletzt geändert durch § 1 Gesetz zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 462)
Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 958)
Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 688, BayRS 2132-1-1), geändert durch § 7 des Gesetzes vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 479)
Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (Denkmalschutzgesetz - DschG) zuletzt geändert am 20.12.2007, (GVBl. 2007, 958)

Verfahrensvermerk Bebauungsplan XVI - Sondergebiet Nord

1. Der Stadtrat beschloss am 29.01.2009 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. XVI - Sondergebiet Nord
2. Der Entwurf für die Aufstellung des Bebauungsplans XVI - Sondergebiet Nord lag mit Begründung gem. § 3 Abs. 1 BauGB vom 18.02.2009 bis 18.03.2009 im Stadtbauamt Rothenburg ob der Tauber öffentlich aus (analog Beteiligung Träger öffentlicher Belange).
3. Behandlung der Bedenken und Anregungen im Bauausschuss am 02.04.2009.
4. Behandlung der Bedenken und Anregungen und Auslegungsbeschluss im Stadtrat am 30.04.2009.
5. 1. Auslegung für die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 18.05.2009 bis 19.06.2009.
6. Behandlung der Bedenken und Anregungen im Bauausschuss am 13.07.2009.
7. Behandlung der Bedenken und Anregungen der 1. Auslegung und Satzungsbeschluss in der Planfassung vom 06.07.2009 im Stadtrat am 30.7.2009.
8. 2. Auslegung für die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 26.10.2009 bis 27.11.2009.
9. Behandlung der Bedenken und Anregungen im Bauausschuss am 07.12.2009.
10. Behandlung der Bedenken und Anregungen der 2. Auslegung und Satzungsbeschluss in der Planfassung vom 15.10.2009 im Stadtrat am 17.12.2009.
11. Der Bebauungsplan XVI - Sondergebiet Nord wurde am 11.07.2011 durch den Oberbürgermeister ausgefertigt.
12. Der Bebauungsplan XVI - Sondergebiet Nord wurde am 11.07.2011 ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan XVI - Sondergebiet Nord gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Der Bebauungsplan liegt ab diesem Zeitpunkt zu jedermanns Einsicht im Stadtbauamt Rothenburg ob der Tauber zur Einsichtnahme aus.

Rothenburg ob der Tauber, 11.07.2010
Hart
Oberbürgermeister

759

Bebauungsplan XVI
Sondergebiet Nord
Stadt
Rothenburg o.d.T.

Satzungsexemplar
Fassung 15.10.2009

Planungsvermerke
Maßstab
M 1:1000 et. bl. dk
Planungsdarstellung
Digitale Flurkarte staatliches Vermessungsamt
Rothenburg ob der Tauber vom 11.05.2004

Gemeinde
Stadt Rothenburg o.d.T.

Planung
DÖLLINGER Architekten
Frankenheimer Straße 47
D-91583 Schillingstuf
Fon 0 98 68 / 98 68 -0
Fax 0 98 68 / 98 68 30
e-mail: info@dollinger-architekten.de
http://www.dollinger-architekten.de

Stadt Rothenburg o.d.T.
Z:\Rothenburg\BPP-16-Sondergebiet-Nord-759\03-Verfahren\04_Satzung\B-Plan_02_NachPlanfestsetzung\Bebauungsplan-XVI-Sondergebiet-Nord-Satzungsplan.doc